

Bieterfragen zur Ausschreibung 024/2024L

Stand 17.07.2024

1. Bieterfrage:

Energieerzeugnisse unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Energiesteuer (Energiesteuergesetz), wenn sie als Kraft- oder Heizstoffe in Deutschland eingesetzt werden sollen. Im Falle einer Steueraussetzung oder einer Steuerbefreiung fallen zunächst oder überhaupt keine Energiesteuern an, z.B. ein Forschungsprojekt. ABER: die Steuerbefreiung bedarf einer Erlaubnis (allgemein oder im Einzelfall). Hierzu wollte ich fragen, ob Sie eine Sondergenehmigung für Ihren Forschungszweck ohne Energiesteuer haben?

Antwort:

In der Freiburger Versuchsanlage wird Methanol als Ausgangsstoff für eine chemische Synthese (Methanol to Gasoline) eingesetzt. Damit dient das Methanol nicht als Kraft- oder Heizstoff (s. Anlage 5 Leistungsbeschreibung, Seite 2). Das aus dem Methanol synthetisierte Benzin zählt dann als Energieerzeugnis, hierfür hat die TUBAF entsprechend der ihr vorliegenden Erlaubnis Energiesteuer zu entrichten.

2. Bieterfrage:

Die TU Freiberg möchte zudem mit Biomethanol beliefert werden, der Markt von Biomethanol befindet sich gerade erst in der Entwicklung. Als Referenzen können wir Ihnen eine Lieferung zum Biomethanol zukommen lassen, die beiden anderen Referenzen wären herkömmliches Methanol. Wäre das auch in Ordnung für Sie?

Antwort:

Für die beabsichtigte Verwendung des von uns erzeugten Benzins ist es erforderlich, die Biostämmigkeit des verwendeten Methanols nachzuweisen („Methanol biobased“, s. Anlage 5 Leistungsbeschreibung, Seite 1 f.). Referenzen für nichtbiostämmiges Methanol sind daher nur zweckdienlich, wenn die Fähigkeit des Bieters, Methanollieferungen im größerem Maßstab abzuwickeln, nicht anderweitig nachgewiesen werden kann.